

BVGer E-4188/2022 vom 5. April 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-04-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4188_2022

FR: TAF E-4188/2022 du 5 avril 2023

IT: TAF E-4188/2022 del 5 aprile 2023

Regeste

Vollzug der Wegweisung (Wiedererwägung)

Erwägungen

E. 29

Juli 2022) stützte, dass dieser Bericht jedoch ordnungsgemäss in den vorinstanzlichen Akten abgelegt wurde, dass darin öffentlich zugängliche, verlässliche Quellen referenziert werden, dass im Übrigen die Frage, inwiefern sich ein Bericht auf verlässliche und überzeugende Quellen abstützt, nicht formeller Natur ist, dass die Vorinstanz diesen Bericht dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 18. Januar 2023 ohne Einschränkung edierte, dass der Beschwerdeführer seither ausreichend Zeit hatte, um seine Beschwerde zu ergänzen, weshalb der in diesem Zusammenhang gestellte Antrag, es sei eine angemessene Frist zur Stellungnahme anzusetzen, abzuweisen ist, dass im Übrigen – anders als in anderen Verfahren nach Asylgesetz, wie dem sogenannten beschleunigten Verfahren – ein Gesuchsteller eines Wiedererwägungsgesuchs nicht vorab über die beabsichtigte Abweisung eines Gesuchs zu informieren beziehungsweise ihm die Verfügung vorab zur Stellungnahme zuzustellen ist, weshalb die Vorinstanz das rechtliche Gehör auch in dieser Hinsicht nicht verletzt hat, dass schliesslich weder aus den Vorbringen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Hinweise ersichtlich sind, welche auf eine Verletzung weiterer formeller Anforderungen hindeuten würden,

E-4188/2022 Seite 7 dass sich die formellen Rügen folglich als unbegründet erweisen, weshalb keine Veranlassung besteht, die Sache aufzuheben und an die Vorinstanz zurückzuweisen, weshalb das Eventualbegehren abzuweisen ist, dass das Wiedererwägungsgesuch in seiner praktisch relevantesten Form die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage bezweckt (vgl. BVEG 2014/39 E. 4.5 m.w.H.), dass die Wiedererwägung nicht beliebig zulässig ist, so darf sie insbesondere nicht dazu dienen, die Rechtskraft von Verwaltungsentscheiden immer wieder infrage zu stellen oder die Fristen für die Ergreifung von Rechtsmitteln zu umgehen (vgl. BGE 136 II 177 E. 2.1), dass der Beschwerdeführer am 8. März 2022 beim SEM eine als Gesuch um vorläufige Aufnahme in der Schweiz bezeichnete Eingabe einreichte, dass er dieses Gesuch ausschliesslich mit seinen gesundheitlichen Beschwerden sowie der allgemeinen Lage in Sri Lanka begründete, dass er hierbei mehrere ärztliche Berichte (Überweisungsschreiben [...] vom 11. Oktober 2021, Arztberichte des [...] vom 25. November 2021 und 4. März 2022, Arztbericht [...] vom 22. Februar 2022), eine Auskunft der schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 1. September 2020 und Verfahrensakten seine CAT-Beschwerde sowie sein letztes Härtefallgesuch betreffend einreichte, dass die Vorinstanz die als Gesuch um vorläufige Aufnahme in der Schweiz bezeichnete Eingabe des Beschwerdeführers vom

8. März 2022 zutreffend als Wiedererwägungsgesuch behandelte, was in der Beschwerde sodann auch nicht moniert wird, dass die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung zum Schluss gelangte, es liege keine wiedererwägungsrechtlich relevante Veränderung der Sachlage vor, dass mit der Beschwerde – neben den bereits mit Eingabe vom 8. März 2022 bei der Vorinstanz eingereichten Beweismitteln – eine Bestätigung der (...) vom 12. August 2022, zwei Fotos eines (...), Reisehinweise des EDA für Sri Lanka sowie ein Schreiben an Bundesrätin Karin Keller-Sutter vom 29. Juli 2022 ins Recht gelegt wurden,

E-4188/2022 Seite 8 dass mit Eingabe vom 22. Februar 2023 eine ärztliche Auskunft der (...) vom 16. Februar 2023 nachgereicht wurde, dass das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil E-5214/2016 vom 1. Mai 2020 aufgrund der damals eingereichten ärztlichen Berichte bereits feststellte, der Beschwerdeführer leide unter (...), (...), (...), (...) und einer (...) (vgl. a.a.O. E. 8.4), dass das Gericht weiter feststellte, die für den Beschwerdeführer in Sri Lanka notwendige medizinische Versorgung sei gewährleistet, so gebe es in allen drei Distrikten der Ost-Provinz Kardiologen, Psychiater sowie all-gemein Mediziner und es seien über 100 Psychiatrie-Facharztpersonen im Ministerium für Gesundheit sowie in den Universitätsspitalern tätig, die eine landesweite Abdeckung aller 24 Distrikte mit qualifizierten Fachärzten gewährleisten würden (vgl. a.a.O.), dass sich der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers nach Sri Lanka auch aus heutiger Sicht nach wie vor als zulässig und zumutbar erweist, dass die neuen Beweismittel einzig das Fortbestehen dieser gesundheitlichen Beschwerden bestätigen, wobei Bandscheibenprobleme, eine (weitere) stationäre Behandlung und die Nutzung des Atemgeräts hinzugekommen sind, dass die nachgereichte ärztliche Auskunft vom 16. Februar 2023 hieran nichts zu ändern vermag, wird doch auch in dieser lediglich der Fortbestand einer (...), (...), (...), (...) und (...) mit (...) attestiert, dass festzustellen ist, dass die Nutzung des Atemgeräts (bei Nacht) mit der bereits festgestellten (...) zusammenhängt und – bei Bedarf – die Mitnahme des portablen Atemgeräts Dank der medizinischen Rückkehrhilfe dem Beschwerdeführer ermöglicht werden kann (vgl. zur medizinischen Rückkehrhilfe: Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG, Art. 75 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 [AsylV 2, SR 142.312]), dass zwar seitens der Ärzte die Transport- und Reiseunfähigkeit des Beschwerdeführers attestiert wurde (vgl. ärztlicher Bericht der [...] vom 22. Februar 2022), die Transport- und Reisefähigkeit durch die kantonale Vollzugsbehörde jedoch unmittelbar vor der Überstellung sorgfältig abgeklärt

E-4188/2022 Seite 9 werden und dannzumal auch die Möglichkeit der Begleitung durch medizinisches Fachpersonal sowie der Abgabe dringend benötigter Medikamente besteht, dass weder die in der Beschwerde aufgezeigte Darstellung der aktuellen Situation in Sri Lanka mit Verweisen auf die ins Recht gelegten Arztberichte noch die Reisehinweise des EDA oder der Brief an Bundesrätin Karin Keller-Sutter zu einer von der Vorinstanz abweichenden Betrachtung zu führen vermögen, dass ungeachtet seiner oberflächlich getätigten Behauptung, er könne sich die medizinischen Behandlungen in Sri Lanka nicht leisten – selbst wenn gewisse medizinische Behandlungen des Beschwerdeführers in Sri Lanka nicht unter die staatlichen Leistungen fallen sollten – nicht davon auszugehen ist, der finanziell gut gestellte Beschwerdeführer mit tragfähigem Beziehungsnetz in seiner Heimatregion gerate in eine existenzielle Notlage (vgl. zur wirtschaftlichen Situation des Beschwerdeführers a.a.O. E. 8.4), dass dem Beschwerdeführer zwar darin beizupflichten ist, dass angesichts der aktuellen Wirtschaftskrise in Sri Lanka gewisse (temporäre) Versorgungsengpässe, darunter auch im Hinblick auf (psychiatrische) Medikamente, als möglich

zu erachten sind (vgl. hierzu Schweizerische Flüchtlingshilfe, Sri Lanka: Wirtschaftskrise und Gesundheitsversorgung, Bern, 13. Juli 2022), jedoch trotz der angespannten Lage in Sri Lanka weiterhin davon auszugehen ist, dass seine aktenkundigen Gesundheitsprobleme dort behandelbar sind (vgl. statt vieler Urteile des BVGer D-5142/2022 vom 22. Dezember 2022 E. 7.3, D-5402/2018 vom 24. August 2022 E. 8.3.3, D-4145/2021 vom 18. Juli 2022 E. 9.4.5), dass einer allfälligen vorübergehenden Knappheit eines benötigten Medikaments aufgrund der dortigen Wirtschaftskrise ebenfalls im Rahmen der medizinischen Rückkehrhilfe Rechnung getragen werden kann (vgl. Urteil des BVGer D-1724/2022 vom 1. Juni 2022 S. 6 f.) dass die Vorinstanz somit zu Recht festgestellt hat, es liege in Bezug auf die Frage des Gesundheitszustandes auch unter Berücksichtigung der schwierigen Wirtschaftssituation und politischen Lage im Land keine massgeblich veränderte Sachlage vor, dass sie schliesslich auch zutreffend festgestellt hat, dass die Suizidalität des Beschwerdeführers kein Vollzugshindernis darstellt,

E-4188/2022 Seite 10 dass sich der Beschwerdeführer vor dem Hintergrund, dass seinen Gesundheitsproblemen bereits im genannten Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes ausführlich Rechnung getragen wurde, entgegenhalten lassen muss, dass er mit dem vorliegenden Gesuch und Verfahren darauf abzielt, im Wesentlichen eine nochmalige Prüfung seiner bereits bekannten und beurteilten Vorbringen zu erreichen, dass demnach keine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage vorliegt, die ein Zurückkommen auf die rechtskräftige Verfügung des SEM rechtfertigen könnte, weshalb die Vorinstanz das Wiedererwägungsgesuch zu Recht abgewiesen hat, dass nach dem Gesagten die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme ausser Betracht fällt (Art. 83 Abs. 1–4 AIG) und die Beschwerde abzuweisen ist, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten von Fr. 1'500.– (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG), dass der in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden ist.

(Dispositiv nächste Seite)

E-4188/2022 Seite 11

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.